

Trinität, Eucharistie), kann nur göttlichen Ursprunges sein, da die beiden Merkmale der Indefectibilität und Infallibilität als immanente Eigenschaften der Kirche inhärent und der heilige Geist zu keiner Zeit von ihr weichen konnte (vgl. Iren. Adv. haer. 8, 24 [Migne, PP. gr. VII, 966]: Ubi enim Ecclesia, ibi et Spiritus Dei, et ubi Spiritus Dei, ibi Ecclesia et omnis gratia: Spiritus autem veritas). Der bekannte Canon Vincentius' von Lerin: *Id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est; hoc est etenim vere propriumque catholicum* (Commonit. 2 [Migne, PP. lat. L, 640]), ist, falls man die drei Merkmale der universitas, antiquitas, consensus copulativ nimmt, selbstverständlich. Würde er aber, was Vincentius übrigens selber nicht thut (vgl. l. c. 8), in exclusivem Sinne verstanden, insofern kein Dogma als ächt apostolisch gelten könnte, das nicht jene drei Merkmale zugleich an sich trüge, so wäre der Canon falsch, weil tatsächlich nicht alle Dogmen (z. B. die unbefleckte Empfängnis, päpstliche Unfehlbarkeit) allerorts und jederzeit im actualen Bewußtsein der Gesamtkirche vorhanden waren. Es findet vielmehr, was schon oben (s. o. n. I, 4) betont wurde, im objectiven Gange der Tradition eine organische Fortbildung des der Substanz nach unveränderlichen Glaubensbegriffes durch die kirchliche Lehrtätigkeit und theologische Wissenschaft statt, die je nach den Bedürfnissen der Zeit zu Dogmenbildungen treibt (vgl. Vincent. Lir. l. c. 22 [Migne l. c. L, 667]: *Eodem tamen, quae dediti, doceo, ut cum dicam nove, non dicas nova*). Deshalb bildet das Merkmal der antiquitas, gerade wie die universitas, schon für sich allein ein sicheres Kriterium der Richtigkeit (vgl. Scheeben I, § 28; Gutberlet III, 262 f.; Franzelin thes. 24).

3. Eine von der ganzen Kirche anerkannte und beobachtete Übung oder Lehre, die ihrer Natur nach nur Gott selbst zum Urheber haben kann, beruht auf göttlicher Ueberlieferung (z. B. die Kinder-taufe, Dispens von Gelübden, Lösung des matrimonium ratum). Sonst müßte man sagen, daß die Kirche Christi von verderblichem Irrthum geschändet würde und folglich aufgehört hätte, die wahre Kirche zu sein; dies widerspricht aber der Lehre und Verheißung Christi selber, der seine Kirche auf einen Felsen gegründet hat und bei ihr bleibt „alle Tage bis an's Ende der Welt“.

4. Eine Lehre, welche die Kirchenväter in ihrer Gesamtheit oder Mehrheit für göttliche Ueberlieferung erklären, indem sie den contradiCTORischen Gegensatz gleichzeitig öffentlich als Häresie verdammen, ist als ächt apostolische Erblehre anzunehmen (vgl. Tertull. De praesor. 28 [Migne, PP. lat. II, 40]: *Ceterum quod apud multos invenitur unum, non est erratum, sed traditum. Audeat ergo aliquis dicere, illos errasse, qui tradiderunt?*). Der Consensus der Väter ist nichts Anderes als der Widerhall der

kirchlichen Lehrverkündigung, die selber nicht als als Stimme Gottes gelten könnte, wenn ihr das Irrthümliches berückte (vgl. 8. Aug. Contra Julian. 2, 34 [Migne, PP. lat. XLIV, 647]: *Quod invenerunt in Ecclesia, tenuerunt; quod didicerunt, a Patribus acceperunt, hoc filiis tradiderunt*).

5. Die Glaubenstradition einer Particularkirche, die, von einem der zwölf Apostel (einschließlich des hl. Paulus) gegründet, in der Nachfolge ihrer Bischöfe sich bis hinauf zu ihrem ersten Gründer zurückverfolgen läßt, wie Christus in Bischofsstühle von Ephesus, Corinth, Antiochia und Jerusalem und heute die Cathedra Petri in Rom, hat als ächt apostolisch zu gelten (vgl. Bellarm. De verbo Dei 4, 9: *Id tandem in dubio credendum est ex apostolica traditione descendisse, quod pro tali habetur in illis ecclesiis, ubi est integra et continua ab Apostolis successio*). Der Tradition der gemischt-apostolischen Kirche aber gebührt auf Grund des päpstlichen Primates ein ganz besonders hohes Ansehen, was außer Irenäus (s. o. n. II, 3, a) schon Tertullian geltend machte (De praesor. 36 [Migne, PP. lat. II, 49]: *Habes Romanam, unde tota quoque auctoritas praesto est. Ista quoniam felix Ecclesia, cui totam doctrinam Apostoli cum sanguine suo profuderunt; ubi Petrus passioni dominicae adaequatur, ubi Paulus Joannis [scil. Baptistae] exitu coequestratur* (Vgl. Scheeben I, § 23, n. IV; dazu J. E. Fabrick, Cathedra Romana oder der apostolische Lehrprimat, Mainz 1872.)

6. Wenn eine Übung nachweislich weder durch den römischen Papst noch durch ein allgemeines Concil eingeführt wurde, obgleich dieselbe ihrer Natur nach von den kirchlichen Organen her eingeführt werden können, so ist dieselbe zwar nicht göttlicher Einrichtung, wohl aber apostolischen Ursprunges. Die Richtigkeit des Kriteriums ergibt sich aus dem Präskriptionsbegriff, da unter den gegebenen Bedingungen kein anderer Ursprung denkbar ist (vgl. 8. Aug. De bapt. 4, 24 [Migne, PP. lat. XLIII, 174]: *Quod universa tenet Ecclesia nec Conciliis institutum, sed semper retentum est, non nisi auctoritate apostolica traditum rectissime creditur*). Ergo begreift die Natur einer Übung eine spätere als die apostolische Zeit voraus (z. B. Befuch der Reliquien, Heiligschreien), oder läßt sich der Zeitpunkt ihrer Einführung historisch bestimmen (wie beim Frobeniusfest), oder ist sie nur in einer particularen Kirche heimisch (z. B. die vier Bußstationen). In letzterem Falle ist man es mit einer rein kirchlichen Einrichtung (traditio humana s. mere ecclesiastica) zu thun. Die Wahrheit des letzteren Kriteriums liegt auf der Hand.

Vorstehende Regeln sind zunächst für den Gebrauch der Theologen sowie für die der unabhngbaren Lehrentscheidung vorausgehende, rein menschliche Thtigkeit des Glaubensrichters bestimmt: